

Entwurf des Ökologischen Jagdverbands zur Novellierung des Bundesjagdgesetzes Gesetzestext und Kommentar September 2001

VORSCHLÄGE ZUR NOVELLIERUNG DES BUNDESJAGDGESETZES

Vorbemerkung:

Das derzeit gültige Jagdrecht ist überfrachtet mit einer Unzahl von Vorschriften. In einem Gestrüpp von rund 30 Gesetzen, Verordnungen, Satzungen, Bekanntmachungen und Richtlinien mit rund 1000 Einzelbestimmungen werden die InhaberInnen des Jagdrechts und die Jagdausübungsberechtigten oft ohne zwingende Gründe bevormundet und dabei in der Ausübung ihrer Rechte unverhältnismäßig stark eingeeengt. Wildbiologische Erkenntnisse und ökologische Gesetzmäßigkeiten werden vom geltenden Jagdrecht weitgehend ignoriert.

Die veränderte Einstellung der Gesellschaft zu Natur und Umwelt bleibt weitgehend unberücksichtigt. Fehlentwicklungen in der Jagd und ein spannungsgeladenes Verhältnis zu Tier-, Natur und Umweltschutz sind die Folge. Auch die Jagd muss als eine Art der Landnutzung in Zukunft den ihr möglichen Beitrag zu Biotop und Artenschutz leisten. Daher muss auch das Jagdrecht mit dem Naturschutzrecht in engem Zusammenhang gesehen und mit ihm harmonisiert werden. Denn ein noch so vollkommenes Naturschutzgesetz wird seinen Zweck im Wald verfehlen, wenn es nicht seine Entsprechung in einem Jagdgesetz findet, das eine drastische Verminderung der Wildschäden (Verbiss-, Fege- und Schälschäden) gewährleistet. Dies erscheint um so vordringlicher, als der Wald natürlicher Standort und vielfach auch Rückzugsgebiet einer vom Aussterben bedrohten Flora und Fauna ist und in seiner Substanz durch die neuartigen Waldschäden großflächig in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die rechtliche Grundlage für diesen unbefriedigenden Zustand liefert das Bundesjagdgesetz. Es basiert inhaltlich nach wie vor auf dem Reichsjagdgesetz von 1934. Das Reichsjagdgesetz ging jedoch von völlig anderen Voraussetzungen aus, hatte eine ganz andere Zielsetzung und entstand in einer Zeit, als viele biologische und ökologische Erkenntnisse noch nicht gewonnen waren.

Eine grundlegende Reform des Jagdrechtes ist daher unumgänglich! Ziel ist einerseits eine Entbürokratisierung und Liberalisierung bei unnötiger Bevormundung der JagdrechtsinhaberInnen und Jagdausübungsberechtigten. Andererseits ist zur Beseitigung bestehender Konflikte und Missstände auch die Einführung konkreter und zeitgemäßer Regelungen erforderlich.

(Im folgenden sind geänderte Teile des Bundesjagdgesetzes durch Kursivsetzung gekennzeichnet. Die Nummerierung der §§ wurde angepasst, um die Vergleichbarkeit zu verbessern, sind die alten Nummern der §§ mit angegeben.)

§ 1 (neu) Ziel des Gesetzes

(1) Ziel dieses Gesetzes ist die Verwirklichung einer Jagd, die artenreiche Wildbestände nachhaltig nutzt und vielfältige Lebensräume erhält und verbessert. Die Jagd hat auf die landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnisse zu achten, die Ziele des Naturschutzes zu fördern und auf die Belange des Tierschutzes Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen und möglichst naturnahen land, forst und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sind zu vermeiden.

Begründung:

Das Ziel des Gesetzes soll eindeutig benannt werden. Damit ist auch die Unterordnung der Jagdausübung unter die berechtigten Ziele des Natur- und Ressourcenschutzes sowie der Pflicht der Beachtung der anderen Naturnutzungen gemeint. Diese haben möglichst naturnah und umweltverträglich zu erfolgen.

§2 (§1 gültiges BJJ)

Inhalt des Jagdrechtes

(1) Das Jagdrecht ist die Befugnis, in einem bestimmten Gebiet die Jagd auf Tiere, die dem Jagdrecht unterliegen (Wild), auszuüben und sie sich anzueignen. Das Recht zur Aneignung umfasst auch krankes oder verendetes Wild. Die Jagdausübung erstreckt sich auf das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild.

(2) Mit dem Jagdrecht ist die Aufgabe verbunden, Lebensräume zu erhalten, zu pflegen und zu verbessern, die vielfältige natürliche Lebensgemeinschaften ermöglichen.

(3) Das Jagdrecht unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes und der in seinem Rahmen ergangenen landesrechtlichen Vorschriften.

Begründung:

Der Inhalt des Jagdrechtes soll eindeutig definiert werden. Die unbestimmten und unbestimmbaren Rechtsbegriffe der „Waidgerechtigkeit“ und der „Hege“ haben dabei keinen Platz mehr. Die Hege wird ersetzt durch die Aufgabe (aber nicht „Pflicht“, die einen nicht zu vertretenden Verwaltungs- und Kontrollaufwand nach sich ziehen würde) zur Erhaltung von vielfältigen Lebensräumen. Artenreichtum beschränkt sich dabei nicht auf Arten, die dem Jagdrecht unterliegen.

§3 (§2)

Tierarten

(1) Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind:

Rotwild (Cervus elaphus L.), Damwild (Dama dama L.), Sikawild (Cervus nippon TEMMINCK), Rehwild (Capreolus capreolus L.), Gamswild (Rupicapra rupicapra L.), Muffelwild (Ovis ammon musimon PALLAS), Schwarzwild (Sus scrofa L.), Feldhase (Lepus europaeus PALLAS), Wildkaninchen (Oryctolagus cuniculus L.), Fuchs (Vulpes vulpes L.), Steinmarder (Martes foina ERXLEBEN), Marderhund (Nyctereutes procyonoides GRAY), Waschbär (Procyon lotor L.), Dachs (Meles meles L.), Mink (Mustela vison SCHREBER), Nutria (Myocastor coypus MOLINA), Bisam (Ondatra zibethicus L.), Rebhuhn (Perdix perdix L.), Fasan (Phasianus colchicus L.), Ringeltaube (Columba palumbus L.), Stockente (Anas platyrhynchos L.), Graugans (Anser anser L.).

(2) In Gebieten, in denen eine der in (1) genannten Wildarten als gefährdet eingestuft wird, hat die zuständige Behörde eine ganzjährige Schonzeit zu erlassen.

(3) Die Bejagung ziehender Arten hat sich nach internationalen Vereinbarungen und großräumigen Managementplänen zu richten. Die Abschussrichtlinien für Rotwild sind an revierübergreifenden, lebensraumorientierten Raumplanungen festzumachen.

|

(4) Die Länder können in begründeten Ausnahmefällen weitere Tierarten bestimmen, die dem Jagdrecht unterliegen.

Begründung:

Es sollen nur noch solche Arten dem Jagdrecht unterliegen, die auch tatsächlich bejagt werden können und sinnvoll genutzt werden. Dadurch ergibt sich eine wesentlich geringere Zahl der jagdbaren Tierarten. Der momentan noch unzureichende Schutz nicht jagdbarer Tierarten durch das Naturschutzrecht kann nicht Grund für eine Aufnahme in das Jagdrecht sein.

Durch die Absätze 2 und 4 soll gleichzeitig die aufgrund der gekürzten Tierartenliste erforderliche Flexibilität dieser Bestimmung ermöglicht werden, um auf zeitliche (Einwanderung, Einbürgerung) oder räumliche (Auftreten jagdbarer oder bejagungsnotwendiger Populationen nur in bestimmten Gebieten) Besonderheiten reagieren zu können. Eine großräumige Abschussplanung für das Rotwild soll die als Managementgrundlage ungeeigneten Hegegemeinschaften ersetzen (s. §10a alt).

§4 (§3 und §4)

Inhaber und Ausübung des Jagdrechts; Jagdbezirke

(1) Das Jagdrecht steht dem Eigentümer auf seinem Grund und Boden zu. Es ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden. Als selbständiges dingliches Recht kann es nicht begründet werden.

- (2) Auf Flächen, an denen kein Eigentum begründet ist, steht das Jagdrecht den Ländern zu.
- (3) Jagdbezirke, in denen die Jagd ausgeübt werden darf, sind entweder Eigenjagdbezirke (§ 7) oder gemeinschaftliche Jagdbezirke (§ 8).

Begründung:

Die Vereinigung von §3 und §4 stellt eine Vereinfachung dar

Anmerkung:

Nach einem Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes aufgrund einer Klage französischer GrundbesitzerInnen können diese die Jagd auf ihrem Eigentum in Zukunft untersagen. Die Auswirkungen und die eventuellen Konsequenzen dieses Urteils auf Deutschland sind aber noch nicht abzusehen.

Aus Sicht des ÖJV ist die Beeinträchtigung der Interessen benachbarter EigentümerInnen durch einwechselndes, beim Nachbarn nicht bejagtes, Schalenwild zu verhindern.

Regelungen zu diesem Fall können an dieser Stelle noch nicht getroffen werden. Sollte klar werden, in welcher Form das Jagdrecht sich dem Urteil anpassen muss, wird eine weitere Überarbeitung notwendig werden.

§5

Gestaltung der Jagdbezirke

- (1) *Jagdbezirke können durch Abtrennung, Angliederung oder Austausch von Grundflächen abgerundet werden, wenn dies aus überwiegenden Erfordernissen der Jagdausübung notwendig ist und die Grundeigentümer dem zustimmen.*
- (2) *Auf Antrag der InhaberInnen des Jagdrechts sind Maßnahmen im Sinne des Absatz 1, auch diejenigen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen wurden, rückgängig zu machen, wenn sie den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügen oder wenn sich die Eigentumsverhältnisse wesentlich verändert haben.*
- (3) Natürliche und künstliche Wasserläufe, Wege, Triften und Eisenbahnkörper sowie ähnliche Flächen bilden, wenn sie nach Umfang und Gestalt für sich allein eine ordnungsmäßige Jagdausübung nicht gestatten, keinen Jagdbezirk für sich, unterbrechen nicht den Zusammenhang eines Jagdbezirks und stellen auch den Zusammenhang zur Bildung eines Jagdbezirkes zwischen getrennt liegenden Flächen nicht her.

Begründung:

Eingriffe der Jagdbehörden in das Jagdrecht der GrundeigentümerInnen durch Abrundungen von Jagdflächen sollen in Zukunft nur mehr möglich sein, wenn dies aus überwiegenden Interessen der Jagdausübung notwendig ist und die GrundeigentümerInnen ihre Zustimmung erteilen. Damit sollen bisher vielfach als Willkür empfundene Abrundungen künftig verhindert werden. Der neu eingefügte Absatz 2 soll es ermöglichen, die häufig noch auf Beschlüsse der Jagdbehörden des Dritten Reichs zurückgehenden Abrundungen aufzugreifen und abzuändern, soweit sie sachlichen Erfordernissen und der Interessensabwägung nicht entsprechen. Dies gilt ebenso für Fälle, in denen eine Änderung der Eigentumsverhältnisse inzwischen eingetreten ist. Als wesentliche Veränderungen sollten Flächen nicht unter einem Hektar angesehen werden.

§6

Befriedete Bezirke; Ruhen der Jagd

Auf Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, und in befriedeten Bezirken ruht die Jagd. Eine beschränkte Ausübung der Jagd kann gestattet werden. Tiergärten fallen nicht unter die Vorschriften dieses Gesetzes.

§7

Eigenjagdbezirke

- (1) *Zusammenhängende Grundflächen mit einer land , forst- und fischereiwirtschaftlich nutzbaren*

Fläche von 75 Hektar an, die im Eigentum ein und derselben Person oder einer Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk. Grundeigentümer oder Nutznießer zusammenhängender Grundflächen können sich auf Antrag zu Eigenjagdbezirken zusammenschließen. Soweit beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ländern eine andere als die in Satz 1 bestimmte Größe festgesetzt ist, behält es dabei sein Bewenden, falls sie nicht unter 70 Hektar und nicht über 100 Hektar beträgt. Befriedete Flächen zählen bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mit.

(2) Ländergrenzen unterbrechen nicht den Zusammenhang von Grundflächen, die gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 einen Eigenjagdbezirk bilden. In den Fällen des Absatzes 1 besteht ein Eigenjagdbezirk, wenn nach den Vorschriften des Landes, in dem der überwiegende Teil der auf mehrere Länder sich erstreckenden Grundflächen liegt, für die Grundflächen insgesamt die Voraussetzungen für einen Eigenjagdbezirk vorliegen wurden. Im übrigen gelten für jeden Teil eines über mehrere Länder sich erstreckenden Eigenjagdbezirktes die Vorschriften des Landes, in dem er liegt.

(3) Vollständig eingefriedete Flächen sowie an der Bundesgrenze liegende zusammenhängende Grundflächen von geringerem als 75 Hektar land , forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum können allgemein oder unter besonderen Voraussetzungen zu Eigenjagdbezirken erklärt werden, dabei kann bestimmt werden, dass die Jagd in diesen Bezirken nur unter Beschränkungen ausgeübt werden darf.

(4) *In Eigenjagdbezirken sind jagdausübungsberechtigt die Eigentümer. An Stelle der Eigentümer tritt der Nutznießer, wenn ihm die Nutzung des ganzen Eigenjagdbezirktes zusteht.*

Begründung:

Das Jagdrecht ist untrennbar mit dem Eigentum an Grund und Boden verbunden (§4, Abs.1). Dessen ungeachtet ist der Gesetzgeber gehalten, Mindestgrößen für die Gestaltung von Jagdbezirken festzusetzen, die eine sinnvolle Ausübung der Jagd ermöglichen.

Unser Vorschlag verzichtet auf die bisher vorgeschriebene Mindestgröße von 15ha als Voraussetzung für einen Antrag zu einem freiwilligen Zusammenschluss. Das soll die Möglichkeiten für kleine Grundbesitzer verbessern, diese bereits im bestehenden Gesetzestext vorgesehene Klausel zu nutzen.

§8 Gemeinschaftliche Jagdbezirke, Zusammensetzung

(1) Alle Grundflächen einer Gemeinde oder abgesonderten Gemarkung, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 Hektar umfassen.

(2) Zusammenhängende Grundflächen verschiedener Gemeinden, die im übrigen zusammen den Erfordernissen eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks entsprechen, können, auf Antrag zu gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusammengelegt werden.

(3) Die Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke kann zugelassen werden, sofern jeder Teil die Mindestgröße von 150 Hektar hat.

(4) In gemeinschaftlichen Jagdbezirken steht die Ausübung des Jagdrechts der Jagdgenossenschaft zu.

Begründung:

Für GJB, die sich in selbständige Jagdbezirke aufteilen, soll in Zukunft auch die Mindestgröße von 150 ha für die neu entstehenden Teile gelten.

§9 Jagdgenossenschaft

(1) Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft. Eigentümer von Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft wird durch den Jagdvorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Jagdvorstand ist von der Jagdgenossenschaft zu wählen. Solange die Jagdgenossenschaft keinen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes vom Gemeindevorstand wahrgenommen.

(3) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

§ 10 Jagdnutzung

(1) Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd durch Verpachtung oder in eigener Regie. Sie kann die Verpachtung auf den Kreis der Jagdgenossen beschränken. Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann sie die Jagd ruhen lassen.

(2) Die Jagdgenossenschaft beschließt über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Ertrag nicht an die Jagdgenossen nach dem Verhältnis des Flächeninhaltes ihrer beteiligten Grundstücke zu verteilen, so kann jeder Jagdgenosse, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, die Auszahlung seines Anteils verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen einem Monat nach der Bekanntmachung der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstandes geltend gemacht wird.

Begründung:

§ 10 Jagdnutzung

Das Reformziel der Vorschläge, die Jagdausübung wieder stärker an die mit Land und Forstwirtschaft direkt verbundenen Personen anzubinden, soll durch die neue Formulierung unterstützt werden. Dies gilt ebenso für die Eröffnung der Möglichkeit einer Verpachtung an Jagdgesellschaften, auf die in der Begründung zu §11 eingegangen wird.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass durch Ausübung der Jagd in Eigenregie Konflikte zwischen Grundbesitz und Jagdausübungsberechtigten minimiert werden.

§ 10a Hegegemeinschaften

Der Paragraph soll ersatzlos gestrichen werden. Hegegemeinschaften dienen in der Vergangenheit in erster Linie der Bevormundung der Jagdausübungsberechtigten und der Inhaber des Jagdrechts. Mit ihrer Gründung und im Umgang mit ihnen ist ein enormer bürokratischer Aufwand verbunden. Es steht den Interessierten auch in Zukunft offen, sich frei zu organisieren und gemeinsam Maßnahmen zu planen, die dem Ziel des Bundesjagdgesetzes dienen. Als feste Institution mit dominierendem Einfluss der Landesjagdverbände und des deutschen Jagdschutzverbandes, hat sie sich nicht bewährt und soll damit entfallen.

§11 Jagdpacht

(1) Die Ausübung des Jagdrechts kann in seiner Gesamtheit an eine natürliche Person oder an einen eingetragenen Verein verpachtet werden. Eine Verpachtung an einen eingetragenen Verein kann nur erfolgen, wenn dessen satzungsgemäßer Zweck ausschließlich die Pachtung des Jagdausübungsrechtes ist. Ein Teil des Jagdausübungsrechtes kann nicht Gegenstand eines Jagdpachtvertrages sein; jedoch kann sich der Verpächter einen Teil der Jagdnutzung vorbehalten. Die Erteilung von Jagderlaubnisscheinen im Falle der Verpachtung an eine natürliche Person regeln unbeschadet des Abs. 6 Satz 2 die Länder.

(2) Die Verpachtung eines Teiles eines Jagdbezirkes ist nur zulässig, wenn sowohl der verpachtete als auch der verbleibende Teil bei Eigenjagdbezirken die gesetzliche Mindestgröße, bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Mindestgröße von 150 ha haben. Die Länder können die Verpachtung eines Teiles von geringerer Größe an den Jagdausübungsberechtigten eines angrenzenden Jagdbezirkes zulassen, soweit dies einer besseren Reviergestaltung dient.

(3) Die Gesamtfläche, auf der einem Jagdpächter die Ausübung des Jagdrechts zusteht, darf nicht

mehr als 1000 Hektar umfassen, hierauf sind Flächen anzurechnen für die dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagdausübung zusteht. Der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von mehr als 1000 Hektar darf nur zupachten, wenn er Flächen mindestens gleicher Größenordnung verpachtet; der Inhaber eines oder mehrerer Eigenjagdbezirke mit einer Gesamtfläche von weniger als 1000 Hektar darf nur zupachten, wenn die Gesamtfläche, auf der ihm das Jagdausübungsrecht zusteht, 1000 Hektar nicht übersteigt. Für Mitpächter, Unterpächter oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis gilt Satz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die Gesamtfläche nur die Fläche angerechnet wird, die auf den einzelnen Mitpächter, Unterpächter oder auf den Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis, ausgenommen die Erlaubnis zu Einzelabschüssen, nach dem Jagdpachtvertrag oder der Jagderlaubnis anteilig entfällt.

(4) Der Jagdpachtvertrag ist schriftlich abzuschließen. Beginn und Ende der Pachtzeit sollen mit Beginn und Ende des Jagdjahres (1. April bis 31. März) zusammenfallen. Die Pachtdauer soll 12 Jahre nicht überschreiten.

(5) Pächter oder jagdausübungsberechtigtes Mitglied eines Jagdvereins darf nur sein, wer einen Jahresjagdschein besitzt. Mitglieder ohne Jagdschein müssen gemäß der Vereinssatzung aus dem Verein ausscheiden.

(6) Ein Jagdpachtvertrag, der bei seinem Abschluss den Vorschriften des Absatzes 1 Satz 3 Halbsatz 1, des Absatzes 2, des Absatzes 3, des Absatzes 4 Satz 1 oder des Absatzes 5 nicht entspricht, ist nichtig. Das gleiche gilt für eine entgeltliche Jagderlaubnis, die bei ihrer Erteilung den Vorschriften des Absatzes 3 nicht entspricht.

(7) Die Fläche, auf der einem Jagdausübungsberechtigten oder Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis nach Absatz 3 die Ausübung des Jagdrechts zusteht, ist von der zuständigen Behörde in den Jagdschein einzutragen; das Nähere regeln die Länder.

Begründung:

Mit dem Vorschlag, die Möglichkeit einer Verpachtung von Jagdrevieren an eine Jagdgesellschaft im Bundesjagdgesetz zu eröffnen, wird eine Regelung aufgegriffen, wie sie in Jagdgesetzen deutscher Länder vor dem Erlass des Reichsjagdgesetzes bereits bestanden hat. Mit dieser Regelung soll einer größeren Anzahl von Jägern die Beteiligung an einer Pacht und die Mitbestimmung über die Jagdausübung ermöglicht werden.

Die in Absatz 3 gegebene bisherige Möglichkeit, für das Hochgebirge höhere Grenzen als 1000 Hektar für das Jagdausübungsrecht festzusetzen, soll entfallen.

Die Festsetzung von Mindest- oder Höchstpachtzeiten erscheint nicht notwendig. Der Verpächter soll die Freiheit erhalten, die Vertragslaufzeit zu bestimmen.

Beim Verein haben die Verpächter mit dem Vorsitzenden einen einzigen Ansprechpartner. Da die Zusammensetzung der Mitglieder des Vereins sowie die Mitgliederzahl in bestimmter Weise geregelt sein muss (dazu siehe unten), ist der Verein mindestens ein ebenso verlässlicher wie eine Mehrzahl von Mitpächtern. Die Höchstzahl der Mitglieder kann satzungsgemäß beschränkt werden. Wird die Höchstzahl der Mitglieder erreicht, besteht eine Aufnahmesperre auf Zeit.

Hinsichtlich der Haftung kann die Mithaftung der einzelnen Vereinsmitglieder oder eine Bankbürgschaft vereinbart werden.

§12

Anzeige von Jagdpachtverträgen

Der Jagdpachtvertrag ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Begründung:

Der Wegfall weiterer Bestimmungen dient der Entbürokratisierung. Da der Verpächter keine Vorschriften hinsichtlich der Pachtdauer mehr zu beachten hat, ist auch deren Kontrolle hinfällig. Die in der alten Fassung angestrebte Einflussnahme auf die Beachtung der landschaftlichen und

landeskulturellen Verhältnisse sowie anderer Nutzungsinteressen ist durch die Kontrolle der Jagdpachtverträge nicht zu leisten.

§13

Erlöschen des Jagdpachtvertrages / Eingriffsmöglichkeiten für Behörden

(1) Der Jagdpachtvertrag erlischt, wenn dem Pächter der Jagdschein unanfechtbar entzogen worden ist. Er erlischt auch dann, wenn die Gültigkeitsdauer des Jagdscheines abgelaufen ist und entweder die zuständige Behörde die Erteilung eines neuen Jagdscheines unanfechtbar abgelehnt hat oder der Pächter die Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheines nicht fristgemäß erfüllt. Der Pächter hat dem Verpächter den aus der Beendigung des Pachtvertrages entstehenden Schaden zu ersetzen, wenn ihn ein Verschulden trifft.

(2) Läuft die praktische Jagdausübung mit oder ohne Einverständnis des Verpächters den Zielen der Naturschutz- und Waldgesetze oder § 1, § 22 Abs. 1 und § 26 dieses Gesetzes nachweislich zuwider, so müssen die zuständigen Behörden deren Beachtung verlangen und gegebenenfalls Bußgelder verhängen.

Begründung:

Die bisherige Regelung soll durch einen Absatz 2 ergänzt werden, in dem den Jagdbehörden die Möglichkeit gegeben wird, Bußgelder zu verhängen, wenn durch die Jagdausübung die Ziele der Landespflege und des Naturschutzes und die Pflichten nach den §§ 1, §22 (Erfüllung festgesetzter Abschüsse) und §26 (Verminderung übermäßigen Wildschadens) beeinträchtigt bzw. verletzt werden.

§14 (§13a)

Rechtsstellung der Mitpächter

Sind mehrere Pächter an einem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter), so bleibt der Vertrag, wenn er im Verhältnis zu einem Mitpächter gekündigt wird oder erlischt, mit den Übrigen bestehen, dies gilt nicht, soweit der Jagdpachtvertrag infolge des Ausscheidens eines Pächters den Vorschriften des § 11 Abs. 3 nicht mehr entspricht und dieser Mangel bis zum Beginn des nächsten Jagdjahres nicht behoben wird. Ist einem der Beteiligten die Aufrechterhaltung des Vertrages infolge des Ausscheidens eines Pächters nicht zuzumuten, so kann er den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung muss unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von dem Kündigungsgrund erfolgen.

§15 (§14)

Wechsel des Grundeigentümers

(1) Wird ein Eigenjagdbezirk ganz oder teilweise veräußert, so finden die Vorschriften der §§571 bis 579 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt im Falle der Zwangsversteigerung von der Vorschrift des §57 des Zwangsversteigerungsgesetzes; das Kündigungsrecht des Erstehers ist jedoch ausgeschlossen, wenn nur ein Teil eines Jagdbezirks versteigert ist und dieser Teil nicht allein schon die Erfordernisse eines Eigenjagdbezirks erfüllt.

(2) Wird ein zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehöriges Grundstück veräußert, so hat dies auf den Pachtvertrag keinen Einfluss, der Erwerber wird vom Zeitpunkt des Erwerbes an auch dann für die Dauer des Pachtvertrages Mitglied der Jagdgenossenschaft, wenn das veräußerte Grundstück an sich mit anderen Grundstücken des Erwerbers zusammen einen Eigenjagdbezirk bilden könnte. Das gleiche gilt für den Fall der Zwangsversteigerung eines Grundstücks.

§ 16 (§15)

Jagdschein

(1) Wer die Jagd ausübt, muss einen auf seinen Namen lautenden Jagdschein mit sich führen. Wer die Jagd mit Greifen oder Falken (Beizjagd) ausüben will, muss einen auf seinen Namen lautenden Falknerjagdschein mit sich führen.

(2) Der Jagdschein wird von der für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Behörde als Jahresjagdschein für höchstens drei Jagdjahre oder als Tagesjagdschein für vierzehn aufeinanderfolgende Tage nach einheitlichen, vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestimmten Mustern erteilt.

(3) Der Jagdschein gilt im gesamten Bundesgebiet.

(4) Für Tagesjagdscheine für Ausländer dürfen nur die Gebühren für Inländer erhoben werden, wenn das Heimatland des Ausländers die Gegenseitigkeit gewährt.

(5) Die erste Erteilung eines Jagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine Jägerprüfung bestanden hat, die aus einem schriftlichen und einem mündlich-praktischen Teil und einer Schiessprüfung bestehen soll; er muss in der Jägerprüfung ausreichende Kenntnisse der Ökologie, der Wildbiologie, der Biotopgestaltung, des Jagdbetriebes, der Wildschadensverhütung, des Land- und Waldbaus, des Waffenrechts, der Waffentechnik, der Führung von Jagdwaffen einschl. Faustfeuerwaffen, der Führung von Jagdhunden, in der Behandlung des erlegten Wildes unter besonderer Berücksichtigung der hygienisch erforderlichen Maßnahmen, der gesundheitlich unbedenklichen Beschaffenheit des Wildbrets, und im Jagd, Tierschutz- sowie Naturschutz und Landschaftspflegerecht nachweisen; mangelhafte Leistungen in der Schießprüfung und der Waffenhandhabung sind durch Leistungen in anderen Prüfungsteilen nicht ausgleichbar. Die Länder können die Zulassung zur Jägerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischer Ausbildung abhängig machen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1953 einen Jahresjagdschein besessen haben, entfällt die Jägerprüfung.

(6) Die Länder haben die Erteilung des Jahresjagdscheins davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller im dreijährigen Turnus ausreichende Schießleistungen nachweist.

(7) Bei der Erteilung von Ausländerjagdscheinen können Ausnahmen von Absatz 5 Satz 1 gemacht werden. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann durch Rechtsverordnung die Anerkennung ausländischer Jagdscheine regeln.

(8) Die erste Erteilung eines Falknerjagdscheines ist davon abhängig, dass der Bewerber im Geltungsbereich dieses Gesetzes zusätzlich zur Jägerprüfung eine Falknerprüfung bestanden hat; er muss dann ausreichende Kenntnisse des Haltens, der Pflege und des Abtragens von Beizvögeln, des Greifvogelschutzes sowie der Beizjagd nachweisen. Für Bewerber, die vor dem 1. April 1977 mindestens fünf Falknerjagdscheine besessen haben, entfällt die Jägerprüfung; gleiches gilt für Bewerber, die vor diesem Zeitpunkt mindestens fünf Jahresjagdscheine besessen und während deren Geltungsdauer die Beizjagd ausgeübt haben. Das Nähere hinsichtlich der Erteilung des Falknerjagdscheines regeln die Länder.

Begründung:

Die zum Erwerb eines Jagdscheines notwendige Ausbildung soll insbesondere eine Verstärkung in den Bereichen der Ökologie, der Wildbiologie, der Biotopgestaltung sowie dem jagdlichen Schiessen erfahren. Den Ländern sollen die Abgabe des Jagdscheins an den Nachweis ausreichender Schießleistungen binden.

Darüber hinaus soll der Bundesminister für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Anerkennung ausländischer Jagdscheine in der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen.

§17 (§16)

Jugendjagdschein

(1) Personen, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht achtzehn Jahre alt sind, darf nur ein Jugendjagdschein erteilt werden.

(2) Der Jugendjagdschein berechtigt nur zur Ausübung der Jagd in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder einer von dem Erziehungsberechtigten schriftlich beauftragten Aufsichtsperson, die Begleitperson muss *Jagdscheininhaber* sein.

(3) Der Jugendjagdschein berechtigt nicht zur Teilnahme an Gesellschaftsjagden.

(4) Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18 (§17)

Versagung des Jagdscheines

(1) Der Jagdschein ist zu versagen

1. Personen, die noch nicht sechzehn Jahre alt sind.
2. Personen, die *nachweislich die erforderliche Zuverlässigkeit oder körperliche Eignung nicht besitzen.*
3. Personen, die keine ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung (1 000 000 Deutsche Mark für Personenschaden und 100 000 Deutsche Mark für Sachschäden) nachweisen; *die Versicherung kann nur bei einem im Geltungsbereich des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1931 (Reichsgesetzbl I S. 315, 750), zuletzt geändert durch Art 1 des Ersten Durchführungsgesetzes/EWG zum VAG vom 18.12.1975 (BGBl.I S.3139), zum Betrieb der Jagdhaftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden; die Länder können den Abschluss einer Gemeinschaftsversicherung ohne Beteiligungszwang zulassen.*

(2) Der Jagdschein kann versagt werden

1. Personen, die noch nicht achtzehn Jahre alt sind
2. *Personen, die vorsätzlich Schonzeiten missachten,*

(3) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden
2. mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen und diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden
3. Waffen oder Munition an Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht, die

- 1.a) wegen eines Verbrechens,
 - b) wegen eines vorsätzlichen Vergehens, dass eine der Annahmen im Sinne des Abs. 3 Nr. 1 bis 3 rechtfertigt,
 - c) wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder Sprengstoff
 - d) wegen einer Straftat gegen jagdrechtliche, tierschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Vorschriften, das Waffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen oder das Sprengstoffgesetz *rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist*
2. wiederholt oder gröblich gegen eine in Nr. 1 Buchstabe d genannte Vorschrift verstoßen haben;
 3. geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind;
 4. trunksüchtig, rauchmittelsüchtig, psychisch krank sind.

(5) *Ist ein Verfahren nach Absatz 4 Nr. 1 noch nicht abgeschlossen, so kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheines bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens aussetzen.*

(6) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit nach Absatz 4 Nr. 4 oder die körperliche Eignung nach Absatz 1 Nr. 2 begründen, so kann die zuständige Behörde *verlangen, dass der Antragsteller ein amts- oder fachärztliches Zeugnis über seine geistige oder körperliche Eignung vorlegt.*

Begründung:

Eine Missachtung der „allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit“ kann nicht mehr zur Versagung des Jagdscheines führen, da dieser unbestimmte Rechtsbegriff nicht mehr Inhalt des Jagdrechts ist (vgl. §2).

§ 19 (§ 18)

Einziehung des Jagdscheines

Wenn Tatsachen, welche die Versagung des Jagdscheines begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheines eintreten oder der Behörde, die den Jagdschein erteilt hat, bekannt werden, so ist die Behörde in den Fällen des §18 Abs. 1 und in den Fällen, in denen nur ein Jugendjagdschein hätte erteilt werden dürfen (§ 17), sowie im Falle der Entziehung gemäss § 39 verpflichtet und in den Fällen des § 18 Abs. 2 berechtigt, den Jagdschein für ungültig zu erklären und einzuziehen. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Jagdscheingebühren besteht nicht. Die Behörde kann eine Sperrfrist für die Wiedererteilung des Jagdscheines festsetzen.

§20 (§19)

Sachliche Verbote

(1) Verboten ist

1. mit Bleischrot, gehacktem Blei, Bolzen oder Pfeilen auf Wild zu schießen

2. a) mit Schrot auf Schalenwild mit Ausnahme von Rehwild und gestreiften Frischlingen zu schießen;

b) auf Rehwild mit Büchsenpatronen zu schießen, deren Auftreffenergie auf 100 m (E 100) weniger als 1000 Joule beträgt;

c) auf alles übrige Schalenwild mit Büchsenpatronen unter einem Kaliber von 6,5mm zu schießen; im Kaliber 6,5mm und darüber müssen die Büchsenpatronen eine Auftreffenergie auf 100m (E100) von mindestens 2000 Joule haben;

d) auf Schalenwild mit halbautomatischen Büchsen, die mehr als 2 Patronen in das Magazin aufnehmen können, zu schießen;

e) auf Wild mit Pistolen oder Revolvern, zu schießen, ausgenommen im Falle der Baujagd, sowie zur Abgabe von Fangschüssen, wenn die Mündungsenergie der Geschosse mindestens 200 Joule beträgt;

3. die Lappjagd innerhalb einer Zone von 300 Metern von der Bezirksgrenze, die Jagd durch Abklingeln der Felder und die Treibjagd bei Mondschein auszuüben

4. Federwild zur Nachtzeit zu erlegen; als Nachtzeit gilt die Zeit von eineinhalb Stunden nach Sonnenuntergang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang. In ausgewiesenen Rotwildgebieten kann die zuständige Behörde die Nachtjagd per Verordnung einschränken.

5. a) künstliche Lichtquellen, Spiegel, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles, Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, Tonbandgeräte oder elektrische Schläge erteilende Geräte, beim Fang oder Erlegen von Wild aller Art zu verwenden oder zu nutzen;

b) Vogelleim, Fallen, Angelhaken, Netze, Reusen oder ähnliche Einrichtungen sowie geblendete oder verstümmelte Vogel beim Fang oder Erlegen von Federwild zu verwenden.

6. Fallen oder Fanggruben ohne Genehmigung der zuständigen Behörde anzulegen oder zu verwenden.

7. Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, herzustellen, feilzubieten, zu erwerben oder aufzustellen

8. Wild aus Luftfahrzeugen, Kraftfahrzeugen oder maschinengetriebenen Wasserfahrzeugen zu erlegen; das Verbot umfasst nicht das Erlegen von Wild aus Kraftfahrzeugen durch Körperbehinderte mit Erlaubnis der zuständigen Behörde

9. die Hetzjagd auf Wild auszuüben;

10. Wild zu vergiften oder vergiftete oder betäubende Köder zu verwenden;

11. die Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 400 ha auszuüben;

(2) Die Länder können die Vorschriften des Absatzes 1 mit Ausnahme der Nummer 10 erweitern oder aus besonderen Gründen einschränken, soweit Federwild betroffen ist, ist die Einschränkung nur aus den in Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung genannten Gründen und nach den in Art. 9 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Maßgaben zulässig.

(3) Die in Absatz 1 Nr. 2 Buchstaben b und c vorgeschriebenen Energiewerte können unterschritten werden, wenn von einem staatlichen oder staatlich anerkannten Fachinstitut die Verwendbarkeit der Munition für bestimmte jagdliche Zwecke bestätigt wird. Auf der kleinsten Verpackungseinheit der Munition ist das Fachinstitut, das die Prüfung vorgenommen hat, sowie der Verwendungszweck anzugeben.

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, das Schiessen mit Bleischrot, gehacktem Blei, Bolzen und Pfeilen auf Wild generell zu verbieten. Dem gegenüber soll die Erlegung von Rehwild mit Schrot wieder zugelassen werden und zusätzlich der Schrotschuss auf gestreifte Frischlinge. Dies war in den Länderjagdgesetzen vor Erlass des Reichsjagdgesetzes zugelassen und ist auch heute noch in den meisten der benachbarten Länder der Bundesrepublik Deutschland möglich. Mit der Zulassung des Schrotschusses auf Rehwild wird insbesondere die Bejagung des Rehwilds auf Bewegungsjagden in waldreichen Gebieten erleichtert und damit die Erfüllung der aus Gründen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes erforderlichen Abschüsse ermöglicht. Damit kann gleichzeitig die Gefährdung von Personen bei derartigen Jagden durch den Kugelschuss erheblich vermindert werden.

Für die Ausübung der Brackenjagd wird eine Fläche ab 400 Hektar als ausreichend angesehen. Sie sollte damit auch verstärkt wieder ausgeübt werden.

Die Fallenjagd soll nur mehr durch Genehmigung der zuständigen Landesbehörden möglich bleiben.

Die Nachtjagd soll auf alles Haarwild möglich sein. Wenn es in bestätigten Rotwildgebieten zu verstärkten Schäden kommt, weil das Rotwild seine Einstände nicht mehr verlässt, so kann die Nachtjagd in diesen Gebieten beschränkt werden.

§21 (§20)

Örtliche Verbote

(1) An Orten, an denen die Jagd nach den Umständen des einzelnen Falles die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit stören oder das Leben von Menschen gefährden würde, darf nicht gejagt werden.

(2) Die Jagd in Schutzgebieten hat sich dem Schutzzweck unterzuordnen und wird in der jeweiligen Verordnung geregelt.

Begründung:

Die neue Formulierung lässt es zu, die Jagd an die jeweilige Schutzgebietskategorie anzupassen. In einem Nationalpark oder Naturschutzgebiet hat sie ausschließlich dem Schutzzweck zu dienen. In Biosphärenreservaten oder FFH-Gebieten zum Beispiel kann sie darüber hinaus auch als naturnahe Landnutzung ausgeübt werden.

§22 (§21 und §22)

Abschussregelung, Jagd und Schonzeiten

(1) Der Abschuss des Wildes darf die Ziele des Natur und Artenschutzes nicht gefährden. Er hat sich an den Erfordernissen der Land und Forstwirtschaft auszurichten. Dazu dienen insbesondere die nachfolgenden Regelungen über Jagd- und Schonzeiten sowie den Abschuss des Wildes.

(2) Der Bundesminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zeiten, in denen die Jagd auf Wild ausgeübt werden darf (Jagdzeiten). Außerhalb der Jagdzeiten darf auf das betreffende Wild die Jagd nicht ausgeübt werden (Schonzeiten). Die Jagdzeiten sind möglichst zu harmonisieren und kurz zu halten. Die Länder können die Jagdzeiten abkürzen oder aufheben; sie können die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen insbesondere zur Vermeidung von Wildschäden, zu wissenschaftlichen, Lehr und Forschungszwecken oder bei schwerwiegenden Störungen im Naturhaushalt aufheben. Für den Lebendfang von Wild können die Länder in Einzelfällen Ausnahmen von Satz 2 zulassen.

(3) Die Einhaltung der in Absatz 1 genannten Ziele und Erfordernisse haben die zuständigen Behörden zu überwachen. Die Länder sind verpflichtet, regelmäßige Gutachten über die Situation der Waldverjüngung und die typische Begleitvegetation anzufertigen (Vegetationsgutachten). Wird festgestellt, dass diese Ziele und Erfordernisse gefährdet sind, müssen für die betreffenden Wildarten Mindestabschüsse festgesetzt werden. Das Nähere regeln die Länder.

(4) Im Falle des Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 dürfen bis zum Selbständigwerden der Jungtiere (Setz- und Brutzeit) die für die Aufzucht notwendigen Elterntiere nicht bejagt werden.

Begründung:

In diesem Paragraphen soll der Inhalt der bisherigen §§ 21 und 22 vereinigt werden. Mit der vorgeschlagenen Formulierung des Absatzes 1 sollen die Grenzen des Abschusses im Interesse des Natur- und Artenschutzes wie seine Ausrichtung an den Erfordernissen der Land und Forstwirtschaft klar vorgegeben werden. Des Weiteren sollen in Absatz 3 die Jagdbehörden verpflichtet werden, dann Abschusszahlen festzusetzen, wenn die vorgenannten Grenzen oder Erfordernisse nicht gewahrt bleiben. Von entscheidender Bedeutung ist die Pflicht zur Durchführung von Vegetationsgutachten zur Ermittlung des notwendigen Schalenwildabschusses.

§23 (§22a)

Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes

(1) Krankgeschossenes Wild und schwerkrankes Wild ist unverzüglich zu erlegen. Dies gilt auch für Wild, das in einen fremden Jagdbezirk wechselt, solange es sich in Sichtweite befindet. Nähere Bestimmungen erlassen die Länder.

(2) Die Revierinhaber sind verpflichtet, mit ihrem Jagdnachbarn Wildfolgevereinbarungen abzuschließen. Anerkannte Schweißhundeführer dürfen Jagdbezirke zum Zwecke der Nachsuche mit Waffe betreten. Nähere Bestimmungen erlassen die Länder.

(3) Wildernde Hunde dürfen nur in Ausnahmefällen mit behördlicher Genehmigung erlegt werden.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung des Absatzes 1 strebt eine sprachliche Verbesserung der bisherigen Regelung an. Sie soll durch die Erlaubnis erweitert werden, die Erlegung aus tierschützerischen Gründen auch dann vorzunehmen, wenn das Wild innerhalb Sichtweite in einen fremden Jagdbezirk wechselt. Der Absatz 2 verpflichtet aus Gründen des Tierschutzes zum Abschuss von Wildfolgevereinbarungen.

§23 Inhalt des Jagdschutzes

Dieser Paragraph soll entfallen. Der Jagdschutz beinhaltet im wesentlichen „den Schutz des Wildes vor Wilderern, Futternot, Wildseuchen, vor wildernden Hunden und Katzen“. Bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass eine Regelung in einem speziellen Jagdschutzparagraphen nicht erforderlich ist: Wilderei ist im StGB geregelt, Wildfütterung hat bis auf Ausnahmefälle zu unterbleiben, und die pauschale Abschusserlaubnis für Hunde und Katzen ist aus Tierschutzgründen nicht mehr

zeitgemäß. Wildseuchen werden in §25 und in speziellen seuchenrechtlichen Verordnungen geregelt. Die „Sorge für die Einhaltung der zum Schutz des Wildes und der Jagd erlassenen Vorschriften“ ist ohnehin Pflicht eines jeden Jägers.

§ 25 (Jagdschutzberechtigte) entfällt entsprechend.

§24

Wildseuchen

Tritt eine Wildseuche auf, so hat der Jagdausübungsberechtigte dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen; sie erlässt im Einvernehmen mit dem beamteten Tierarzt die zur Bekämpfung der Seuche erforderlichen Anweisungen.

§25 (§26)

Fernhalten des Wildes

Der Jagdausübungsberechtigte sowie der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks sind berechtigt, zur Verhütung von Wildschäden das Wild von den Grundstücken abzuhalten oder zu verscheuchen. Der Jagdausübungsberechtigte darf dabei das Grundstück nicht beschädigen, der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte darf das Wild weder gefährden noch verletzen.

§26 (§27)

Verhinderung übermäßigen Wildschadens

(1) Die zuständige Behörde hat anzuordnen, dass die Jagdausübungsberechtigten unabhängig von den Schonzeiten innerhalb einer bestimmten Frist in bestimmtem Umfang den Wildbestand zu verringern haben, wenn dies mit Rücksicht auf das allgemeine Wohl, insbesondere die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Interessen der Land- und Forstwirtschaft notwendig ist.

(2) Kommt der Jagdausübungsberechtigte der Anordnung nicht nach, so hat die zuständige Behörde auf dessen Rechnung den Wildbestand zu vermindern. Das erlegte Wild ist gegen angemessenes Schussgeld dem Jagdausübungsberechtigten zu überlassen. §13 Abs.1 bleibt unberührt.

Begründung:

Die vorgeschlagene Formulierung des Absatz 1 strebt gegenüber dem bisherigen §27 (1) eine Klarstellung und Präzisierung an, unter welchen Voraussetzungen die Jagdbehörden die Verringerung eines Wildbestandes anzuordnen haben. Die Regelung stellt von bisheriger "Kann" auf eine künftige „Muss“ Bestimmung um. Dies erscheint angesichts der gegenwärtigen Verwaltungspraxis als zwingend erforderlich.

Die vorgeschlagene Formulierung des Absatzes 2 strebt gegenüber dem bisherigen §27 Abs. 2 ebenfalls eine Umstellung von einer Kann – auf eine Muss-Regelung an, die im Interesse der Land- und Forstwirtschaft für dringend nötig gehalten wird.

§27 (§28)

Sonstige Einschränkungen

(1) Das Aussetzen von Wild ist nicht zulässig. Behördlich anerkannte und naturschutzfachlich begründete Artenschutzprojekte werden davon nicht berührt.

(2) Die Fütterung von Wildtieren sowie die Anlage von Wildäckern oder das Verabreichen von Medikamenten an Wildtiere in der freien Wildbahn ist verboten. Die Länder können in begründeten Fällen Ausnahmeregelungen von diesem Verbot erlassen. Korrungen sind keine Fütterungen im Sinne dieses Gesetzes.

Begründung:

In Absatz 2 soll für das Verabreichen von Futter und/oder Medikamenten an Wildtiere in der freien Wildbahn ein Verbot mit Genehmigungsvorbehalt eingeführt werden. Fütterungen haben sich in den letzten Jahrzehnten als schadensträchtig insbesondere am Wald erwiesen und wesentlich zu überhöhten Schalenwildbeständen beigetragen. Fütterung und Medikamentenverabreichung verhindern die natürliche Selektion.

§28 (§29)

Wildschadensersatzpflicht

(1) Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört oder einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert ist (§5 Abs. 1) durch bejagbares Wild beschädigt, so hat der Jagdpächter dem Geschädigten den Wildschaden zu ersetzen. Ist die Jagd nicht verpachtet oder kann der Geschädigte Ersatz von dem Jagdpächter nicht erlangen, so trifft die Ersatzpflicht die Jagdgenossenschaft.

(2) Wildschaden an Grundstücken, die einem Eigenjagdbezirk angegliedert sind, hat der Eigentümer oder der Nutznießer des Eigenjagdbezirks zu ersetzen. Im Falle der Verpachtung haftet der Jagdpächter, wenn er sich im Pachtvertrag zum Ersatz des Wildschadens verpflichtet hat. In diesem Falle haftet der Eigentümer oder Nutznießer nur, soweit der Geschädigte Ersatz von dem Pächter nicht erlangen kann

(3) Bei Grundstücken, die zu einem Eigenjagdbezirk gehören, richtet sich abgesehen von den Fällen des Absatzes 2 die Verpflichtung zum Ersatz von Wildschaden nach dem zwischen dem Geschädigten und dem Jagdausübungsberechtigten bestehenden Rechtsverhältnis. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist der Jagdausübungsberechtigte ersatzpflichtig, wenn er durch unzulänglichen Abschuss den Schaden verschuldet hat.

Begründung:

In Absatz 1 soll die Ersatzpflicht von Wildschaden dem Jagdpächter übertragen werden. Da mit einer Pauschalierung des Ersatzes von Wildschaden in Jagdpachtverträgen erfahrungsgemäß die Schadensentgeltung an Waldbesitzer auf den Pauschalbetrag begrenzt wird und mithin keine wirksame Sanktion gegen Wildschäden besteht, soll eine derartige Regelung ausgeschlossen werden.

Das Verbot einer Pauschalierung des Wildschadens soll trotz des damit gegebenen Eingriffs in die Vertragsfreiheit dem besonderen Schutz des Waldbesitzes gegen überhöhte Wildschäden und der Möglichkeit ihrer vollen Entgeltung dienen.

§ 29 (§30)

Wildschaden durch Wild aus Gehege

(1) Wird durch ein aus einem Gehege ausgetretenes und dort gehegtes Stück Wild Wildschaden angerichtet, so ist ausschließlich derjenige zum Ersatz verpflichtet, dem als Jagdausübungsberechtigten, Eigentümer oder Nutznießer die Aufsicht über das Gehege obliegt.

(2) Sobald die Verfolgung durch den Eigentümer aufgegeben wird, ist dieses Wild unverzüglich zu erlegen.

Begründung:

Die Regelung des Absatz 2 soll sicherstellen, dass durch das Ausbrechen von Schalenwild aus Gehegen nicht eine unerwünschte Begründung von neuen Populationen der ausgebrochenen Art entstehen kann.

§30 (§31)

Umfang der Wildschadensersatzpflicht

(1) Nach §§ 27 und 28 ist auch der Wildschaden zu ersetzen, der an den getrennten, aber noch nicht eingeernteten Erzeugnissen eines Grundstücks entsteht.

(2) Werden *landwirtschaftliche* Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild beschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfang zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederanbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.

§31 (§32)

Schutzvorrichtungen

(1) Ein Anspruch auf Ersatz von Wildschaden ist nicht gegeben, wenn der Geschädigte die von dem Jagdausübungsberechtigten zur Abwehr von Wildschaden getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.

(2) Der Wildschaden, der an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzelstehenden Bäumen, Freilandpflanzungen von Gartengewächsen entsteht, wird, soweit die Länder nichts anderes bestimmen, nicht ersetzt, wenn die Herstellung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung des Schadens ausreichen. Die Länder können bestimmen, welche Schutzvorrichtungen als übliche anzusehen sind.

Begründung:

Die im bisherigen Paragraph 32 getroffene Begrenzung der Schadensersatzpflicht auf Hauptbaumarten und auf hochwertige Handelsgewächse, bzw. die Verpflichtung der Waldbesitzer zur Herstellung üblicher Schutzvorrichtungen für alle Baumarten, die im jeweiligen Jagdrevier nicht zu den Hauptbaumarten zählen, soll fallen. Diese Regelung hat sich als eines der Haupthindernisse für eine gerechte Entgeltung von Wildschäden im Wald erwiesen. Da durch die Forstwirtschaft des letzten Jahrhunderts viele standortsheimische Baumarten ausgeschaltet und durch wenige "Wirtschaftsbaumarten" ersetzt wurden, liegt es im Interesse des Naturschutzes wie der Waldbesitzer, dass die inzwischen selten gewordenen Baumarten ohne Schutzvorrichtungen wieder eingebracht werden können. Auch für sie muss der Grundsatz einer Ersatzpflicht bei Wildschäden auch ohne Schutzvorrichtung Gültigkeit haben.

§32 (§33)

Jagdschadensersatzpflicht

(1) Wer die Jagd ausübt, hat dabei die berechtigten Interessen der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zu beachten, insbesondere besäte Felder und nicht abgemähte Wiesen tunlichst zu schonen. Die Ausübung der Treibjagd auf Feldern, die mit reifender Halm- oder Samenfrucht oder mit Tabak bestanden sind, ist verboten, die Suchjagd ist nur insoweit zulässig, als sie ohne Schaden für die reifenden Früchte durchgeführt werden kann.

(2) Der Jagdausübungsberechtigte haftet dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten für den aus der Jagdausübung entstehenden Schaden; er haftet auch für den Jagdschaden, der durch einen von ihm bestellten Jagdaufseher oder durch einen Jagdgast angerichtet wird.

Begründung:

In Absatz 2 soll eine Schadenersatzpflicht nicht nur für den aus missbräuchlicher Jagdausübung, sondern den generell aus der Jagdausübung entstehenden Schaden begründet werden.

§33 (§34)

Geltendmachung des Schadens

Der Anspruch auf Ersatz von Wild oder Jagdschaden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen eines Monats, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat, oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte, bei der für das beschädigte Grundstück zuständigen Behörde anmeldet. Dies gilt nicht für Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Diese Schäden können jederzeit bei der zuständigen Behörde unter Angabe des genauen Ortes und des Schadensausmaßes angemeldet werden. Der Anspruch auf Ersatz des Wild oder Jagdschadens erlischt bei forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken, wenn die geschädigten Bäume vor der Schadenserhebung vom Berechtigten entfernt werden, spätestens jedoch 3 Jahre nach Entstehung des Schadens, es sei denn, es werden im Jagdpachtvertrag andere Fristen vereinbart. Die Anmeldung soll die als ersatzpflichtig in Anspruch zu nehmende Person bezeichnen.

Begründung:

Die bisher gültige Fristenlegung des alten § 34 soll durch eine liberalere, weniger bürokratische und insbesondere die Interessen des Geschädigten besser berücksichtigende Regelung ersetzt werden. Die Verjährung von Wildschaden am Wald erst nach drei Jahren soll es ermöglichen, auch Anspruch auf Ersatz jener Schaden von Kleinpflanzen zu erheben, die nach der bisherigen Regelung nicht erfolgen konnte.

§34 (§35)

Verfahren in Wild- und Jagdschadensachen

Die Länder können in Wild und Jagdschadensachen das Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges davon abhängig machen, dass zuvor ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) stattfindet, in dem über den Anspruch eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung (Anerkenntnis, Vergleich) aufzunehmen oder eine nach Eintritt der Rechtskraft vollstreckbare Entscheidung (Vorbescheid) zu erlassen ist. Die Länder treffen die näheren Bestimmungen hierüber.

§36 Ermächtigungen

Die bürokratischen Regelungen dieses Paragraphen, die bisher in der Praxis sowieso kaum Anwendung fanden, sollen aufgrund ihrer Irrelevanz entfallen.

§35 (§37)

Jagdbeirat und Vereinigungen der Jäger

(1) In den Ländern sind Jagdbeiräte zu bilden, denen Vertreter der Landwirtschaft der Jagdgenossenschaften, der Forstwirtschaft, der Jäger, des Naturschutzes und des Tierschutzes sowie der wildbiologischen Forschung angehören sollen.

(2) Vereinigungen der Jäger sind als deren Interessenvertretung durch die Länder anzuerkennen.

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, in die Beiräte auch Vertreter des Tierschutzes und insbesondere der wildbiologischen Forschung aufzunehmen. Die Länder sollen darüber hinaus verpflichtet werden, Vereinigungen der Jäger anzuerkennen, um auch hier Pluralismus und demokratische Meinungsbildung zu fördern.

§36 (§38)

Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer in seinem Bestand gefährdetes oder ganzjährig geschontes Wild erlegt.

(2) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen.

Begründung:

Die Neuformulierung des §38 soll die Erlegung von ganzjährig geschontem Wild und von Wild, das in seinem Bestand gefährdet ist, als Straftatbestand festlegen. Schonzeitvergehen bei Wildarten mit Jagdzeit sollen künftig generell als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§37 (§39)

Ordnungswidrigkeiten

(1), Ordnungswidrig handelt, wer

1. Wild, für das eine Jagdzeit festgelegt ist, in der Schonzeit erlegt;

2. in befriedeten Bezirken die Jagd ausübt oder einer Beschränkung der Jagderlaubnis (§6) zuwiderhandelt;

3. auf vollständig eingefriedeten Grundflächen die Jagd entgegen einer nach §7 Abs. 3 vorgeschriebenen Beschränkung ausübt;

4. auf Grund eines nach § 11 Abs. 6 Satz 1 nichtigen Jagdpachtvertrages oder einer nach § 11 Abs. 6 Satz 2 nichtigen entgeltlichen Jagderlaubnis die Jagd ausübt;

5. als Inhaber eines Jugendjagdscheines ohne Begleitperson die Jagd ausübt (§17)

6. den Vorschriften der § 20 und 21 zuwiderhandelt;

7. zum Verscheuchen des Wildes Mittel anwendet, durch die Wild verletzt oder gefährdet wird (§ 25)

8. einer Vorschrift des §27 zuwiderhandelt;

9. den Jagdschein auf Verlangen nicht vorzeigt (§16 Abs. 1)

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Jagd ausübt, obwohl er keinen gültigen Jagdschein mit sich führt oder obwohl ihm die Jagdausübung verboten ist (§39)

2. Wild, für das Mindestabschüsse festgelegt sind, vor deren Festsetzung erlegt sowie Mindestabschüsse unterschreitet.

3. als Jagdausübungsberechtigter das Auftreten einer Wildseuche nicht unverzüglich der zuständigen Behörde anzeigt oder den Weisungen der zuständigen Behörde zur Bekämpfung der Wildseuche nicht Folge leistet (§24);

4. zur Jagd ausgerüstet unbefugt einen fremden Jagdbezirk außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege betritt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Begründung:

Der Inhalt des Paragraphen ist an die Änderung des Novellierungsvorschlages angepasst.

Der Abschuss eines Rehbockes im Winter sollte im Zuge der Jagdzeitenharmonisierung erlaubt werden.

Die dringend erforderlichen Drück- und Riegeljagden zur Reduzierung der Rehwildbestände wurden durch §38 alt erschwert, da viele Jäger aus Angst vor einer Strafverfolgung auf diese Jagd verzichten.

§38 (§40)

Einziehung

(1) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach § 37 Absatz 1 Nr.5 und 6 oder Absatz 2 Nr.2 begangen worden, so können

1. Gegenstände, die sich auf eine Ordnungswidrigkeit beziehen, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

(2) § 74 a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§39 (§41)

Anordnung der Entziehung des Jagdscheins

(1) Wird jemand wegen einer rechtswidrigen Tat

1. nach den §§ 113, 114, 223 bis 227, 239, 240 des Strafgesetzbuches, sofern derjenige, gegen den sich die Tat richtete, sich in Ausübung des Forst- oder Fischereischutzes befand, oder

2. nach den §§ 298 bis 294 des Strafgesetzbuches verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheines an, wenn sich aus der Tat ergibt, dass die Gefahr besteht, er werde bei weiterem Besitz des Jagdscheines erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen.

(2) Ordnet das Gericht die Entziehung des Jagdscheins an, so bestimmt es zugleich, dass für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren kein neuer Jagdschein erteilt werden darf (Sperre). Die Sperre kann für immer angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, dass, die gesetzliche Höchstfrist zur Abwehr der von dem Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Hat der Täter keinen Jagdschein, so wird nur die Sperre angeordnet. Die Sperre beginnt mit der Rechtskraft des Urteils.

(3) Ergibt sich nach der Anordnung Grund zu der Annahme, dass die Gefahr, der Täter werde erhebliche rechtswidrige Taten der in Absatz 1 bezeichneten Art begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht die Sperre vorzeitig aufheben.

§40 (§41a)

Anordnung der Entziehung des Jagdscheines

(1) Wird gegen jemanden

1. wegen einer Straftat, die er bei oder im Zusammenhang mit der Jagdausübung begangen hat, eine Strafe verhängt oder

2. wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 37, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung der Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbusse festgesetzt, so kann ihm in der Entscheidung für die Dauer von einem Monat bis zu sechs Monaten verboten werden, die Jagd auszuüben.

(2) Das Verbot der Jagdausübung wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Für seine Dauer wird ein erteilter Jagdschein, solange er nicht abgelaufen ist, amtlich verwahrt; das gleiche gilt für einen nach Ablauf des Jagdjahres neu erteilten Jagdschein. Wird er nicht freiwillig herausgegeben, so ist er zu beschlagnahmen.

(3) Ist ein Jagdschein amtlich zu verwahren, so wird die Verbotsfrist erst von dem Tage an gerechnet, an dem dies geschieht. In die Verbotszeit wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt wird.

(4) Über den Beginn der Verbotsfrist nach Abs.3 Satz 1 ist der Täter im Anschluss an die Verkündigung der Entscheidung oder bei deren Zustellung zu belehren.

§41

Nebengesetze

Die Vorschriften des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S.15~4S), geändert durch Art. 4 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Pflanzenschutzgesetzes vom 15. August 1973 (Bundesgesetzbl. I S.2172), bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Vorschriften des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl.1974 I S.1), zuletzt geändert durch § 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2313), die Vorschriften des Fleischbeschauungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29 Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S.1463), zuletzt geändert durch § 21 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, und die Vorschriften des Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 197Z (Bundesgesetzbl. I S. 1277), geändert durch Artikel 3 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. 1 5.705).

§42 (§44a)

Unberührtheitsklausel

Vorschriften des Lebensmittelrechts, Seuchenrechts, Fleischhygienerechts, Tierschutzrechts und *Naturschutzrechts* bleiben unberührt.

§ 43 Inkrafttreten des Gesetzes

Übliche Formulierung.

§§ 42-45 entfallen.

